

Nr. 96613

II-1703 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

1991-04-24

A N F R A G E

der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde
an den Bundesminister für Justiz

betreffend Objektivität des vom BM für Inneres (Generaldirektion f. die öffentliche Sicherheit) der Staatsanwaltschaft Wien resp. den Gerichtsbehörden zur Verfügung gestellten "Beweismaterials" im Verfahren gg. eine Reihe von iranischen Staatsbürgern, die Mitte Jänner 1991 unter dem Verdacht der Verwirklichung des Tatbildes des verbrecherischen Komplottes resp. der Bandenbildung verhaftet wurden.

Angesichts der beschränkten Mittel, die den Gerichtsbehörden bei der Beweiserhebung über die polizeilichen Recherchen hinaus zur Verfügung stehen und angesichts der in Österreich nicht allgemein bekannten Menschenrechtssituation für Oppositionelle im Iran und nicht zuletzt angesichts der grundsätzlich sicherlich großen Glaubwürdigkeit polizeilicher Unterlagen in Verfahren vor Gericht scheint es den fragestellenden Abgeordneten auch in diesem Stande des Verfahrens unerläßlich, die Objektivität bzw. die Wahrung grundsätzlicher rechtsstaatlicher Gebote (Unschuldsvermutung, keine Vorwegnahme der Beweiswürdigung bzw. der rechtlichen Würdigung durch die Polizeiorgane) zu hinterfragen. Insbesondere auch im Lichte der Tatsache, daß es sich bei den Verdächtigten nahezu durchwegs um Studenten handelt, die durch das fortgesetzte Verfahren und die laufenden Kosten in existenzielle Schwierigkeiten getrieben werden, kommt einem raschen und auf objektive Grundlagen gestützten Verfahren größte Bedeutung zu.

Laut Mitteilung der verdächtigten iranischen Staatsbürger wurde im Rahmen der einzelnen Verhöre durchwegs Wendungen zu Protokoll genommen, wie "Der Vernommene gab zu, Mujaheddin zu sein". Diese Wendung in Verbindung mit einer überaus tendenziösen und streckenweise nicht mit den Berichten internationaler Menschenrechtsorganisationen (Amnesty International) übereinstimmenden Beschreibung von Zielen und Methoden der Volksmujaheddin liegt für einen unbefangenen Beobachter die Vermutung nahe, daß es sich bei diesen Äußerungen um eine Art von Geständnis einer inkriminierten oder verpönten Organisationszugehörigkeit handle. Tatsächlich handelt es sich jedoch bei dieser Organisation um eine vom Europarat anerkannte legitime iranische Oppositionsbewegung. Auch sei bei sämtlichen Vernehmungen nicht auf die Individualität des Beschuldigten bzw. die gemachten Angaben Bezug genommen, sondern auf die erwähnte abstrakte Beschreibung der Volksmujaheddin, die den Anschein erweckt, als sei sie von offiziellen iranischen Stellen der Polizei zur Verfügung gestellt worden. So wird etwa im Rahmen dieser Darstellung, die angeblich gewaltsame, anti-iranische und Anti-US-Politik der Volksmujaheddin hingewiesen,

nicht hingegen auf die von vielen europäischen Staaten und von internationalen Menschenrechtsorganisationen vermuteten Connexen zu den offiziellen Einrichtungen des iranischen Staates bei der Ermordung prominenter Angehöriger der Volksmujaheddin im Ausland. Diese Hinweise auf staatlich-iranische Verflechtungen haben in europäischen Staaten dazu geführt, daß iranischen Diplomaten die Einreise nur mit einem Visum gestattet wird. Ebenso wird in den Polizeiberichten mit keinem Wort der Grund der oppositionellen Haltung der Volksmujaheddin angeführt: Allein der im Dezember 1990 publizierte Bericht von Amnesty International über Menschenrechtsverletzungen der Jahre 1987-1990 prangert den entsetzlichen Zustand der Menschenrechte, die übliche Praxis grausamster Folterungen und Verstümmelungen sowie die Unzulänglichkeit von Gerichtsbehörden und Verfahren in dramatischen Worten und kaum erträglichen Bildern an. Auch in diesem Bericht ist ausdrücklich davon die Rede, daß die Drahtzieher diverser blutiger Mordanschläge und Terrorakte gg. iranische Oppositionelle in Kreisen der iranischen Regierungen sowie der iranischen Vertretungsbehörden im Ausland vermutet werden.

Vor diesem Hintergrund haben die nunmehr Verdächtigten niemals ein Hehl daraus gemacht, das fundamentalistische iranische Regime abzulehnen, sie mußten sich genau deshalb ins Ausland begeben und es wurde ihnen nur aus diesem Grunde in Österreich politisches Asyl gewährt! Angesichts einer Anerkennungsquote von knapp 7% im Asylverfahren ist davon auszugehen, daß die österreichischen Behörden bei den nunmehr Verdächtigten seinerzeit sehr wohl davon ausgegangen sind, daß sie massiv von Verfolgung bedroht seien.

Im Lichte dieser Ausführungen scheint es den unterfertigten Abgeordneten gänzlich unverständlich, daß im Polizeiprotokoll selbst angeführt wird, daß bei keinem einzigen Beschuldigten irgendwelche Waffen resp. Sprengkörper oder auch nur Pläne für die Beschaffung derartiger Gegenstände bzw. die Vorbereitung oder Ausführung irgendwelcher Anschläge gefunden wurden, daß aber dennoch in den Protokollen vermerkt wurde, daß die Beschuldigten offensichtlich "Anschläge gegen Leib und Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit und Vermögen" tätigen würden. Noch befremdlicher mutet es an, wenn sich in einem Polizeiprotokoll folgende Ausführung findet: "Die Tatsache, daß alle festgenommenen Besprechungsteilnehmer jegliche Absicht zur Durchführung von Anschlägen bestritten, besagt noch nicht, daß dies der Wahrheit entspricht."

Daß derartige polizeiliche Beeinflussungen der Beweiswürdigung sowie die nicht objektiv dargestellten Beschreibungen der Volksmujaheddin einerseits bzw. der gänzlich ausgeklammerten Menschenrechtssituation andererseits auf das Gericht nicht ohne Wirkung blieben, beweist das Rechtshilfeersuchen des Landesgerichts für Strafsachen Wien an das Amtsgericht Köln um Vernehmung eines iranischen Staatsbürgers, der in Wien mit den Beschuldigten in Kontakt getreten war. In diesem Rechtshilfeersuchen werden die wörtlich von den polizeilichen Unterlagen übernommenen allgemeinen und im Detail unrichtigen Ausführungen über die Volksmujaheddin und in der Folge eine offenbar nur noch vom "Erfolgsdrang" der polizeilichen Wunschvorstellungen

geprägten Satz: "Tatsächlich haben fast alle Beschuldigten zugegeben, (hier fehlt das Wort "sich") in der Vergangenheit im Irak aufgehalten zu haben und teilweise auch an Kampfhandlungen im Rahmen der eigenen Armee teilgenommen zu haben."

Das Nachrichtenmagazin "Profil" faßt denn auch die Vorgangsweise der Polizeibehörde, die offenbar doch gewichtigen Einfluß auf die Gerichtsbehörden ausgeübt hat, in einem Artikel unter dem Titel "Araber sein genügt" zusammen; für die betroffenen iranischen Staatsbürger mit der tragischen Folge im Haftprüfungsverfahren, daß der Enthaftungsantrag prompt abgelehnt wird, wiewohl es in der Begründung heißt: "Die zwischenzeitigen diesbezüglichen Erhebungen haben keine weitere Bekräftigung jenes Verdachtes bewirkt, sodaß der derzeitige Erhebungsstand den dem Verfahren zugrundeliegenden Tatverdacht insoweit als nicht mit jener Dringlichkeit behaftet erscheinen läßt, welche die Voraussetzung (weiterer) Untersuchungshaft bildet." (!!!).

Da bei einigen Verdächtigten Dokumente (Reisepässe etc.) verschiedener Personen vorgefunden wurden, wurde bei diesen Personen das Verfahren unter dem Aspekt der "gewerbsmäßigen Schleperei" durchgeführt; auch in diesem Zusammenhang wird teilweise ausgeführt, der Vernommene sei "voll geständig" gewesen. In diesem Zusammenhang scheint die Nichterhebung der Menschenrechtserhebung im Iran sowie den Gefahren für Oppositionelle einer fundierten Beurteilung der Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit dieser Verhaltensweisen entgegenzustehen, da nur in Kenntnis der Beweggründe (mögliche Folter oder Exekutionsgefahr) beurteilt werden könnte, ob gegebenenfalls ein rechtfertigender Notstand eine rechtswidrige Handlung deckt.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e :

1. Verfügen die mit derartigen Fällen befaßten Strafgerichte über die einschlägigen Unterlagen internationaler Menschenrechtsorganisationen, um sich ein objektives Bild über die Hintergründe des Verhaltens politischer Flüchtlinge machen zu können? Wenn nein, werden Sie dafür Sorge tragen, daß derartige Materialien zur Verfügung gestellt werden? Verfügen die Gerichte über Informationen betreffend die vom Europarat anerkannte Organisationen der Volksmujaheddin?
2. Halten Sie es mit den Kriterien des Rechtsstaates vereinbar, wenn eine stark verkürzte, inhaltlich nicht korrekte Darstellung einer Oppositionsbewegung wie der Volksmujaheddin, anscheinend stark geprägt von offiziellen iranischen Stellungnahmen, (Umfang 5 Seiten) als Grundlage für den gegen individuelle Personen gerichteten schwerwiegenden Verdacht des verbrecherischen Komplotts resp. der Bandenbildung herangezogen wird, wiewohl die konkreten Beweisaufnahmen keinerlei Anhaltspunkte dafür bieten?

3. Wie halten Sie es mit den Bestimmungen der StPO vereinbar, daß Berichte der Sicherheitspolizei dem Verfahren zugrunde gelegt werden?
4. In den Polizeiprotokollen ist wiederholtermaßen von nicht näher bezeichneten "vertraulichen Quellen" für die Begründung der Verdächtigungen die Rede; sehen Sie in diesem Zusammenhang angesichts der von internationalen Menschenrechtsorganisationen sowie europäischen Nachbarstaaten mit Visapflicht für iranische Diplomaten angenommenen Verbindungen zu offiziellen staatlichen Stellen im Iran bei Terroranschlägen gg. oppositionelle Volksmujaheddin nicht die Gefahr, daß die österreichischen Behörden zu Handlangern eines fundamentalistischen Regimes gegen unliebsame Oppositionelle werden könnte?
5. Sollten sich auch im Zuge des gerichtlichen Verfahrens keinerlei Verdachtsmomente erhärten, werden Sie sich dann dafür einsetzen, daß die Betroffenen eine adäquate Entschädigung seitens der Republik Österreich erhalten?
6. Haben Sie veranlaßt, daß derartig sensible Fälle mit politischem Hintergrund - bei den Beschuldigten handelt es sich fast durchwegs um anerkannte Flüchtlinge - berichtspflichtige Angelegenheiten sind? Wenn ja, haben Sie dann die Berücksichtigung von Informationsmaterial zur Menschenrechtssituation im Iran angeordnet, wenn nein, warum nicht?
7. Die "Erfolgsmeldung" der Festnahme von Verdächtigten wurde in der Boulevardpresse relativ breit berichtet. Haben Sie überprüft, ob durch diese Berichte in das gegenständliche Verfahren Einfluß genommen wurde?
Was werden Sie in Zukunft unternehmen, um eine derartige Vorverurteilung durch die Sicherheitspolizei über die Medien zu verhindern?
Wie halten sie es mit den Bestimmungen der StPO vereinbar, daß die Sicherheitspolizei allein aufgrund "vertraulicher Quellen" über die Medien eine Wertung bzw. Erörterung der vorliegenden Beweismittel durchführt?
8. Wieviele ähnlich gelagerte Fälle hatten die Gerichtsbehörden in den vergangenen 3 Jahren zu entscheiden und wie wurden die erforderlichen Hintergrundinformationen erhoben? Wurden in diesem Zusammenhang die österr. Vertretungsbehörden im Ausland bzw. internationale Menschenrechtsorganisationen befragt?